



Kreisverband
Remscheid

Satzung des AWO Kreisverband Remscheid e.V.

Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband
Remscheid e.V.

Honsberger Straße 38
42857 Remscheid

Tel. 02191-2098970
Fax 02191-2098972

E-Mail: info@awo-remscheid.de
Internet: www.awo-remscheid.de

Inhaltsübersicht

§1 Name und Sitz	3
§2 Zweck	3
§3 Sicherung der Steuerbegünstigung	3
§4 Mitgliedschaft	4
§5 Jugendwerk	6
§6 Organe	6
§7 Mitgliederversammlung	6
§8 Kreisvorstand	8
§9 Kreisausschuss	10
§10 Mandat und Mitgliedschaft und Ausschluss von der Beschlussfassung	10
§11 Verbindlichkeit der Beschlüsse der Bundesorgane	11
§12 Rechnungswesen	11
§13 Statut	11
§14 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht	11
§15 Schiedsordnung	<u>11</u>
§16 Markenrecht	<u>12</u>
§17 Auflösung	12
§18 Inkrafttreten	12

Präambel

Der AWO Kreisverband Remscheid e.V. hat keine Ortsvereine. Mitglieder des Kreisverbandes sind ausschließlich natürliche Personen und ggf. korporative Mitglieder.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Remscheid e.V. Die Kurzbezeichnung lautet AWO Kreisverband Remscheid e.V, im folgenden auch Verein oder Kreisverband genannt.
Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
Soweit er nicht rechtsfähig ist, führt er den Namen Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Remscheid.
- (2) Das Verbandsgebiet entspricht dem der Stadt Remscheid.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Remscheid.
- (4) Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Niederrhein e.V. mit Sitz in Essen.

§2 Zweck

Zweck des Kreisverbandes ist nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

- vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, Anregungen und Hilfe zur Selbsthilfe
- Förderung der ehrenamtlichen Mitarbeit und bürgerlichen Engagements
- Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend-, Senioren- und Gesundheitshilfe, Mitarbeit in den entsprechenden Ausschüssen
- Zusammenarbeit mit den Selbstverwaltungskörperschaften der Stadt Remscheid
- Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit
- Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung von Einrichtungen wie Beratungsstellen, Familien- und Weiterbildungswerken und Begegnungsstätten
- Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung
- Pflege von Verbindungen und Zusammenarbeit mit befreundeten Organisationen
- Förderung von Jugend- und jugendpolitischer Arbeit, insbesondere durch die Förderung des Jugendwerks der AWO
- Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft freie Wohlfahrtspflege Remscheid
- Sozialpolitische Interessenvertretung

§3 Sicherung der Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Die Satzungszwecke des §2 werden verwirklicht insbesondere durch
 - Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung von Einrichtungen wie Beratungsstellen, Heime und Maßnahmen, Aktionen
 - Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung
 - Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand.
 - Modellmaßnahmen und Modelleinrichtungen
 - Ausbildungsstätten, Hilfe zum Studium

- Beratung u.a. in Fachausschüssen
- Teilnahme an Konferenzen, Tagungen usw.
- Herausgabe von Publikationen, Werbe- und Informationsmaterial
- Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben durch Beratung. Aber auch Gewährung von Zuwendungen und Darlehen

Der Verein ist ausschließlich ehrenamtlich tätig. Alle zukünftigen hauptamtlichen Aktivitäten sollen durch eine neu zu gründender Körperschaft betrieben werden und die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Niederrhein e.V. mit Sitz in Essen erhält die Möglichkeit, sich an dieser Körperschaft zu beteiligen.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.
- (3) Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder im Sinne des §4 erhalten — abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen oder Darlehen - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Bezirks- bzw. Landesverband der Arbeiterwohlfahrt, bei dem die Mitgliedschaft besteht. Der Anfallberechtigte hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Arbeiterwohlfahrt kann werden, wer sich zum Grundsatzprogramm und zu den im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt niedergelegten Grundsätzen bekennt und kein Mitglied einer Vereinigung mit nichtdemokratischen Zielen ist.
Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres sind auch Mitglieder des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande.
Wer nicht das 7. Lebensjahr vollendet hat (geschäftsunfähige Minderjährige), kann, vertreten durch den/die gesetzliche/n Vertreter/in, Familienmitglied sein. Minderjährige, die das 7. Lebensjahr vollendet haben (beschränkt geschäftsfähiger Minderjähriger), können nach Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/in allein oder in einer Familienmitgliedschaft Mitglied sein.
Mit Vollendung des 18. Lebensjahres (Volljährigkeit) kann das Mitglied seine Einzelmitgliedschaft zur AWO erklären. Ansonst endet die Mitgliedschaft mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Volljährigkeit erreicht wird. In dem Zeitraum zwischen Erreichen der Volljährigkeit und Ende der Mitgliedschaft stehen dem Mitglied die Rechte eines/r volljährigen Partners in der Familienmitgliedschaft zu.
Die Erfassung der Daten der Mitglieder, die Beitragserfassung und -abrechnung erfolgt auf der Grundlage einer vom Bundesverband geführten Mitgliederverwaltung (ZMAV).
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke im Rahmen der Satzung zu beteiligen.
Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung
Minderjährigen Mitglieder stehen die aktiven und passiven Mitgliedsrechte ab Vollendung

- des 14. Lebensjahr zu. Davon ausgenommen ist das passive Wahlrecht für den §26 BGB-Vorstand.
- Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, soweit sie nicht aufgrund der Mitgliedschaft und Beitragszahlung im Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt von der Beitragspflicht in der Arbeiterwohlfahrt befreit sind.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Kreisvorstand auf schriftlichen Antrag.
Gegen die Ablehnung ist Einspruch beim Vorstand der übergeordneten Verbandsgliederung zulässig. Vor dessen endgültiger Entscheidung ist der Vorstand anzuhören, der die Ablehnung der Aufnahme beschlossen hat.
- (4) Ein Mitglied kann seinen Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt schriftliche gegenüber dem Vorstand/Präsidium erklären.
Für den Austritt gilt eine Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
Verstirbt ein Mitglied, endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Monats, indem der Tod eintritt.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder von einzelnen oder allen Mitgliedschaftsrechten suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Statut, das Grundsatzprogramm, die Satzung oder die Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt oder sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat.
Im Fall eines Beitragsrückstandes von mehr als drei Monatsbeiträgen kann der Kreisvorstand das Mitglied nach schriftlicher Mahnung ausschließen.
- (6) Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.
- (7) Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen.
Im Übrigen können Ordnungsmaßnahmen nach den Bestimmungen der Schiedsordnung des AWO-Bezirksverband Niederrhein e.V. in der Fassung von 2015 erlassen werden (§13)
- (8) Bei Austritt oder Ausschluss verliert die austretende oder ausgeschlossene juristische Person das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name und Markenzeichen muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen und Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
- (9) Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisverband Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Kreisverbandes erstreckt.
Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisverband nach Zustimmung des Bundesverbandes auch Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Ausland erstreckt.
Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft, bzw. Stiftung aus.
- (10) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand.
Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.
- (11) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung.
- (12) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigungen richtet sich nach besonderer Vereinbarung.

- (13) Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt.
- (14) Korporative nicht gewerbliche Mitglied und solche gewerblichen Mitglieder, die zu 100 % von der Arbeiterwohlfahrt getragen werden und deren Dienstleistung für soziale Zwecke eingesetzt wird, sind nach Zustimmung des Bundesverbandes berechtigt, das Markenzeichen der AWO zu verwenden, soweit sie den Zertifizierungsaufgaben der Arbeiterwohlfahrt entsprechen.
Sonstige korporative gewerbliche Mitglieder sind nach Zustimmung des Bundesverbandes berechtigt, das Markenzeichen der AWO in der Fußzeile auf ihrem Briefbogen zu verwenden. Ihnen ist es nicht gestattet, das Markenzeichen der AWO in ihrem Namen zu verwenden.
- (15) Auf Beschluss des Vorstandes können verdienstvolle oder langjährige Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5 Jugendwerk

- (1) Für das im Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt bestehende Kreisjugendwerk gilt dessen Satzung.
- (2) Für die Förderung des Jugendwerks werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
- (3) Der Vorstand des Kreisverbandes ist zu Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Kreisjugendwerk verpflichtet.
- (4) Die Revisorinnen/Revisoren des Kreisverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Kreisjugendwerkes gemein am mit dessen Revisorinnen/Revisoren durchzuführen. Sie berichten dem Kreisvorstand.

§6 Organe

- Organe des Kreisverbandes sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Kreisvorstand

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus:
- a) den Mitgliedern des Kreisvorstandes,
 - b) den natürlichen Mitgliedern des Kreisverbandes, die den Mindestbeitrag zahlen, auf der Grundlage der in der zentralen Mitglieder- und Adressverwaltung des Bundesverbandes erfassten Mitgliedern zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlungen
 - c) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Versammlung auf sie entfallen darf. Das Stimmrecht kann durch Vereinbarung ausgeschlossen werden. Näheres regelt eine Wahlordnung. (d aus alter Satzung gestrichen)
 - d) einem/einer Vertreter/in des Kreisjugendwerkes.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Kreisvorstand mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
Auf Antrag des Landes- bzw. Bezirksverbandes oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder ist binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung, d.h. ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, abgehalten werden. In der Regel ist eine Präsenzversammlung durchzuführen. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz (virtueller Versammlungsraum), in der die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Hierfür kann eine entsprechende Plattform im Internet bereitgestellt werden, in welcher die Teilnehmenden sich einwählen und abschließend abstimmen.

Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (Hybridversammlung) ist möglich, insbesondere indem den Teilnehmenden die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonzuschaltung teilzunehmen oder bei physischer Anwesenheit des Teilnehmenden am Versammlungsort die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

Dem Kreisvorstand obliegt die Entscheidung über die Form der Durchführung der Mitgliederversammlung. Die Entscheidung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Die Mitgliederversammlung

- nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Kreisvorstandes.
- Sie wählt auf die Dauer von 4 Jahren den Kreisvorstand, mindestens zwei Revisorinnen/Revisoren und die Delegierten zur Bezirkskonferenz.

Der jeweilige Vorstand bleibt bis zu einer rechtsgültigen Neuwahl im Amt.

Die Möglichkeit zur Abberufung des Vorstandes bleibt hiervon unberührt.

Die Amtszeit der Delegierten endet grundsätzlich mit Beendigung der Bestellung (Wahl oder Entsendung) nachfolgenden Versammlung.

Sollte eine rechtzeitige Neubestellung der Delegierten zu einer Bezirkskonferenz der nächsthöheren Gliederung Grund unmöglich sein, können die zuletzt bestellten Delegierten bis zur Möglichkeit einer Neubestellung ihr Amt auch auf der nächsten Versammlung wahrnehmen. "

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäfts- und eine Wahlordnung.

Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang diejenige/derjenige gewählt ist, die/der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Folgende Unvereinbarkeiten führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion:

(1) Vorstands- bzw. Präsidiumsfunktionen,

wenn ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bei derselben Gliederung und zu dieser gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, besteht.

(2) Revisor*innenfunktionen,

(a) wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands- bzw. Präsidiumsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden.

(b) wenn auf derselben Ebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands-, Präsidiums-, Geschäftsführungsfunktionen ausgeübt wurden.

(c) wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder in den letzten vier Jahren ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bestand.

(3) Delegiertenfunktionen,

wenn auf derselben oder übergeordneten Gliederung sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis besteht.

(4) Mitglieder des Vereinsgerichts,

- wenn ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bei derselben Gliederung und zu dieser gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, besteht.
Mitglieder, die beim Kreisvorstand innerhalb der letzten vier Jahre Vorstandsfunktionen ausgeübt haben oder ausüben, können nicht als Revisoren gewählt werden.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Gegenstand der Abstimmung ist bei der Einberufung genau zu bezeichnen.
Der Beschluss zur Auflösung des Kreisverbandes bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder. Vor dem Beschluss über die Auflösung ist die Meinung der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen.
- (5) Mitgliederversammlungen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen ist. Ist eine Mitgliederversammlung, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen.
Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung der aufsichtsberechtigten Gliederung: des AWO Bezirksverband Niederrhein e.V..
Vor jeder Satzungsänderung ist diese rechtzeitig anzuhören.
Nach der Satzungsänderung ist deren Genehmigung einzuholen.
Die aufsichtsberechtigte Gliederung kann einer Genehmigung innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der Anfrage widersprechen und hat dies innerhalb von weiteren 4 Wochen zu begründen.
Macht die aufsichtsberechtigte Gliederung von ihrem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, gilt die Satzung nach Ablauf der ersten Frist als genehmigt.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind innerhalb von zwei Wochen schriftlich niederzulegen. Sie sind von der/dem Vorsitzenden und der/die Schriftführerin/Schriftführer zu unterzeichnen.
- (7) Die aufsichtsberechtigte Gliederung, der AWO Bezirksverband Niederrhein e.V. ist zur Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen berechtigt.

§8 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
Der Kreisvorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisverbandes.
Eine Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot nach §181 BGB ist ausgeschlossen.
- (2) Er besteht aus:
- der/dem Vorsitzenden
 - zwei Stellvertreter/-innen
 - der Kassiererin/dem Kassierer und
 - einem von der Mitgliederversammlung vor Eintritt in den Wahlgang zu bestimmender Anzahl von Beisitzer*innen.
- Im Vorstand sollen Frauen und Männer mit jeweils 50% vertreten sein, sofern eine entsprechende Zahl von Kandidaten und Kandidatinnen vorhanden ist.
Scheidet zwischen zwei Mitgliederversammlungen ein Kreisvorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Kreisvorstandes. Der Vorstand kann aus dem Kreis der in der vorangegangenen Wahl unterlegenen Kandidaten, in Ergebnisreihenfolge, ein Vorstandsmitglied nach berufen.
Die Tätigkeit im Kreisvorstand ist ehrenamtlich.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter*innen. Diese sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll die Vertretungsregelung durch eine Geschäftsordnung des Kreisvorstandes geregelt werden.
- (4) Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Kreisvorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Vorstandssitzung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung, d.h. ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort abgehalten werden. In der Regel ist eine Präsenzversammlung durchzuführen. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz (virtueller Versammlungsraum), in der die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Hierfür kann eine entsprechende Plattform im Internet bereitgestellt werden, in welcher die Teilnehmenden sich einwählen und abschließend abstimmen. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (Hybridversammlung) ist möglich, insbesondere indem den Teilnehmenden die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonzuschaltung teilzunehmen oder bei physischer Anwesenheit des Teilnehmenden am Versammlungsort die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Dem Kreisvorstand obliegt die Entscheidung über die Form der Durchführung der Vorstandssitzung. Die Entscheidung ist in der Einladung zur Vorstandssitzung mitzuteilen.
- (5) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Kreisvorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
- (6) Beschlüsse können in Eilfällen im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Sie bedürfen einer 3/4 Mehrheit.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
- (8) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Kreisvorstand eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer berufen. Diese/dieser ist als besonderer Vertreterin/besonderer Vertreter im Sinne des §30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie/er nimmt an den Sitzungen des Kreisvorstandes beratend teil.
- (9) Der Kreisvorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch eine*n besondere*n Vertreter*in durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln.
- (10) Vor der Bestellung des Kreisgeschäftsführers ist die Zustimmung des Bezirksverbandes einzuholen.
- (11) Der Kreisvorstand hat dem Bezirksvorstand über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten.
- (12) Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der täglichen Vereinstätigkeit hinausgehen oder bei Verletzung der Berichtspflicht nach vorstehendem Absatz, hat der Kreisvorstand die Zustimmung der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen. Andernfalls ist das Vertretungsorgan des Landesverbandes zur Bestellung einer/s weiteren Beisitzer/s nach § 8 Abs. 1 für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung berechtigt.
- (13) Der Vorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen.
- (14) Der Vorstand benennt einen Vertreter, der an den Sitzungen des Kreisjugendwerks beratend teilnimmt.
- (15) Er beruft aus seiner Mitte eine/einen Gleichstellungsbeauftragte/ Gleichstellungsbeauftragten.

- (16) Er nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Kreisjugendwerksvorstandes und den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten entgegen.
- (17) An den Vorstandssitzungen des Kreisverbandes nimmt ein vom Kreisjugendwerksvorstand benanntes volljähriges Mitglied stimmberechtigt teil.
- (18) Für ein Verschulden der Kreisvorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Kreisvorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.
- Der Kreisverband benutzt zur Regelung interner Abläufe Vereinsordnungen. Für Erlass, Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.
- Der Kreisverband hat keinen Kreisausschuss.

§9 Kreisausschuss

Der Kreisverband hat keinen Kreisausschuss.

§10 Mandat und Mitgliedschaft und Ausschluss von der Beschlussfassung

- (1) Mandatsträger müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein.
- (2) Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 6) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.
- (3) a) Ein Mitglied kann nicht an der Beratung und der Beschlussfassung teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem*r Ehegatten*in, seinem*r Lebenspartner*in (auch wenn die Ehe/Lebenspartnerschaft innerhalb des letzten Jahres vor Beratung und Beschlussfassung aufgelöst wurde), ihren*seinen Großeltern, Eltern, Kindern, Enkelkindern sowie (Halb-) Geschwistern (jeweils auch des*der Ehegatten*in/des*der Lebenspartners*in), Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit leben oder innerhalb des letzten Jahres mitlebten oder einer juristische Person in der die*der Mandatsträger*in oder eine der vorgenannten Personen, Mitglied des Vertretungs- oder Aufsichtsorgans (gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter*in einer AWO Körperschaft angehören), einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- b) Zur Bestimmung der nahestehenden Personen gilt im Übrigen der vollständige § 138 InsO in der jeweils gültigen Fassung.
- c) Satz a gilt nicht für Wahlen.
- d) Die Regelungen des AWO-Governance-Kodex sind einzuhalten.
- e) Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, zeigt den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem*der*den Vorsitzenden des Organs an.
- f) Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des*der Betroffenen zuständig
- g) Ein Beschluss, der unter Verletzung des Satzes a gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein können.
- h) Die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen nach Satz 1 beträgt zwei Wochen ab Bekanntgabe des anzufechtenden Beschlusses.

§11 Verbindlichkeit der Beschlüsse der Bundesorgane

- (1) Die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sind verbindlich.

§12 Rechnungswesen

- (2) Der Kreisverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet. Diese bedürfen der Bestätigung des Bezirks- bzw. Landesverbandes-
- (3) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.
- (4) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.
- (5) Der AWO Kreisverband Remscheid ist verpflichtet, den Jahresbeitrag für juristische Personen der Arbeiterwohlfahrt unter Maßgabe der Ziffer 7 Abs. 2a AWO-Verbandsstatut sowie der auf dieser Grundlage beschlossenen Beitragsordnung zu zahlen.

§13 Statut

- (1) Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in der Fassung vom November 2023 Bestandteil dieser Satzung und als solcher in das Vereinsregister einzutragen.
- (2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut, geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

§14 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

- (1) Der Kreisverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er berechtigt Einfluss nehmen kann, durch die übergeordneten Verbandsgliederungen AWO Bezirksverband Niederrhein e.V. an, nach dem AWO-Verbandsstatut (eingetragen beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg unter VR 29346), insbesondere gemäß Ziffer 9 an. Dies umfasst insbesondere die darin geregelten Vorlage-, Informations-, Anhörungs- und Zustimmungspflichten."
- (2) Der Kreisvorstand oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die der Kreisverband berechtigt Einfluss nehmen kann, nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.
- (3) Der Kreisvorstand ist gegenüber den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die die Gliederungen berechtigt Einfluss nehmen können und dem Kreisjugendwerk im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und zur Prüfung berechtigt und verpflichtet.
- (4) Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.
- (5) "Der aufsichtsberechtigten Gliederung, dem AWO Bezirksverband Niederrhein e.V., steht ein umfangreiches Auskunfts- und Einsichtsrecht über und in die Angelegenheiten, Bücher und Schriften des Vereins und der von ihm beherrschten Körperschaften zu."

§15 Schiedsordnung

Der Verein betreibt selbst kein Schiedsgericht. Es gilt die Schiedsordnung des AWO Bezirksverbands Niederrhein e.V. in der Fassung von 2015:

§16 Markenrecht

- (1) Nutzungsberechtigte und Nutzungsumfang:
 - a) AWO Gliederungen dürfen Namen und das Logo vollumfänglich im Vereinsnamen führen.
 - b) Gemeinnützige AWO-Körperschaften dürfen Namen und das Logo im Namen

<p>verwenden, soweit die Stimmenanteile zu mehr als 50% von der AWO getragen werden.</p> <p>c) Gewerbliche AWO-Körperschaften, bei denen die Stimmenanteile mehrheitlich von der AWO getragen werden, dürfen Namen und Logo nur hintergründig zur Kennzeichnung der gesellschaftsrechtlichen Anbindung (z.B. Fußzeile Briefbogen) mit Abstand zur Unternehmensbezeichnung verwenden. Nicht gemeinnützige Körperschaften, die zu 100% von der AWO getragen werden, dürfen Namen und Logo im Unternehmensnamen verwenden, wenn sich ihre Tätigkeiten/Dienstleistungen überwiegen an der AWO oder an Klienten, die ansonsten direkt durch die AWO betreut würden, richten und dies nachweislich im Gesellschaftsvertrag verankert ist.</p> <p>d) Körperschaften mit AWO Minderheitsbeteiligung dürfen Namen und Logo nur hintergründig als Hinweis auf die Gesellschafterstellung verwenden (z.B. Fußzeile Briefbogen).</p> <p>e) Korporative Mitglieder Für korporative Mitglieder finden die Regelungen zu den Körperschaften entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass soweit demnach keine Berechtigung zur Verwendung des AWO Logos im Namen vorliegt, eine etwaige zulässige Verwendung nur als Hinweis auf die korporative Mitgliedschaft in Betracht kommt.</p> <p>(2) Nutzungsende Bei Beendigung der Mitgliedschaft bzw. gesellschaftlichen Anbindung verliert das Mitglied, korporative Mitglied bzw. die AWO-Gesellschaft das Recht, den Namen und das Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt in dem bis zu diesem Zeitpunkt jeweils eingeräumten Umfang zu führen, vollständig.</p> <p>(3) Richtlinien Der Bundesausschuss beschließt zur Ausführung eine Richtlinie. Diese umfasst insbesondere Regelungen zu Namenszusatz und Kennzeichnung der verbandlichen Anbindung, Unterlizenzierung, Markeneintragungen beim DPMA, Benutzungsform/Corporate Design, Markenrechtsdurchsetzung.</p>
§17 Auflösung
<p>Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Bezirks- bzw. Landesverband ist der Kreisverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen. Auf § 3 Abs. (5) wird verwiesen.</p>
§18 Inkrafttreten
<p>Diese von der Mitgliederversammlung des AWO Kreisverbandes Remscheid e. V. am 6. Februar 2026 beschlossene Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.</p>